



Infobrief

Eisenstadt 11.01.2022

Betreff: Coronavirus (COVID-19); 6. Novelle der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Gesundheitsministerium hat nun die 6. Novelle der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen. Sie verlängert den 4. Lockdown in Österreich für Ungeimpfte. **Die Verordnung trat am Dienstag, 11. Jänner 2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 20. Jänner 2022 außer Kraft.**

Grundsätzliches:

Der Lockdown für Ungeimpfte wird verlängert und gilt in der bisherigen Form (siehe frühere Infobriefe).

Maskenpflicht im Freien (§ 2 Abs. 9)

Erstmals wird eine Maskenpflicht im Freien eingeführt – diese gilt überall dort, wo ein Zwei-Meterabstand nicht eingehalten werden kann. **Ausgenommen davon sind Kontakte mit einzelnen engsten Angehörigen oder wichtigen Bezugspersonen und der private Wohnbereich, worunter auch der private Garten zählt.**

Nachweiskontrollen im Handel (§ 6 Abs. 1a)

Betreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontrolle des 2G-Nachweises von Kunden in Kundenbereichen von Betriebsstätten möglichst beim Einlass, jedenfalls aber beim Erwerb von Waren oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung **erfolgt. Im Falle von Einkaufszentren ist eine Bänderlösung (ähnlich jener bei Weihnachtsmärkten) zulässig.**

Ort der beruflichen Tätigkeit (§ 11 Abs. 1)

Verstärkt wird die Home-Office-Empfehlung. So ist besonders darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll. **Eine Home-Office-Pflicht gibt es hingegen nicht.**

Ausnahmen von der Nachweispflicht (§ 21 Abs. 10 und 10a)

- Bislang schon galt für ungeimpfte Schwangere und Personen, die sich nicht impfen lassen können, dass sie statt eines 2G-Nachweises einen PCR-Test (72h) vorweisen konnten. Nachdem zuletzt vermehrt für gewisse Bereiche auch „2G-Plus“ (2-fach Geimpfte/Genesene UND PCR-Test) und „Geboostert-Plus (3-fach Geimpfte/Genesene mit zwei Impfungen UND PCR-Test) eingeführt wurde, wurde die Ausnahme erweitert, wobei nunmehr zwischen diesen beiden Personengruppen unterschieden wird.
- Für Personen, die sich nicht impfen lassen können, reicht ein negatives PCR-Testergebnis auch in jenen Bereichen, in denen „2G-Plus“ (etwa als Besucher in einem Pflegeheim, in einer Krankenanstalt oder bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Teilnehmern).
- **Strenger wird es aber für ungeimpfte Schwangere:** Dort ersetzt ein PCR-Test nur den 2G-Nachweis, nicht aber auch „2G-Plus“ oder „Geboostert-Plus“. Anzumerken ist aber, dass es für Besuche in Pflegeheimen und Krankenanstalten im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen keine Nachweis-Beschränkungen gibt

Antigentest bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests (§ 21 Abs. 11)

Überall dort, wo ein zusätzlich vorgeschriebener PCR-Testnachweis vorgewiesen werden muss, reicht statt des zusätzlichen PCR-Tests auch ein negatives Ergebnis eines Antigentests (24h), wenn aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit, einer nicht zeitgerechten Auswertung oder auf Grund der Unvorhersehbarkeit der zu erbringenden dienstlichen Tätigkeit ein negatives PCR-Testergebnis nicht vorgewiesen werden kann. Diese Umstände sind glaubhaft zu machen.

Eine Zusammenfassung und weiterführende Informationen auf der Homepage des Gesundheitsministeriums: [Die aktuellen Maßnahmen zum Coronavirus im Überblick \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/aktuelle-ma%C3%9Fnahmen-zum-coronavirus-im-%C3%BCberblick)

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV